

UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Lebensministerium
Abteilung I/4 – Wasserlegistik und -ökonomie
z.H. Mag. Christian Páal
per E-Mail an:
abteilung.14@lebensministerium.at

Wien, 18. September 2009
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme zum Entwurf der Qualitätsziel VO Ökologie (GZ: BMLFUW-UW. 4.1.4/0002-I/4/2009)

Sehr geehrter Herr Mag. Páal,

der Umweltdachverband, der Österreichische Fischereiverband, die Naturfreunde Österreich, der Österreichische Alpenverein, der Naturschutzbund Österreich, die Österreichische Naturschutzjugend und das Forum Wissenschaft und Umwelt nehmen zum vorliegenden Entwurf der Qualitätsziel Verordnung Ökologie wie folgt Stellung.

Der Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen begrüßen die Vorgehensweise, dass die Beurteilung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern mittels festgelegter Grenz- oder Richtwerte für die zu erreichenden Zielzustände sowie für die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Typen von Oberflächengewässern verordnet werden soll.

- Die Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Werte ist für den Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen einerseits Grundvoraussetzung und andererseits das Mindestmaß, um den guten ökologischen Zustand der Gewässer zu bewahren. Besonders im Hinblick auf den großen Druck, dem die Gewässer in Österreich durch den geplanten Ausbau der Wasserkraft ausgesetzt sein werden, können mit Hilfe dieser Verordnung dringend notwendige Mindestanforderungen an die Wasserkraftwerksbetreiber gestellt werden. Daher fordert der UWD, keinesfalls von den im Entwurf festgelegten Grenz- bzw. Richtwerten abzuweichen, sondern im Gegenteil die Werte noch zu verschärfen.
- Wir möchten zu den angeführten Werten noch anmerken, dass hier durchaus noch Forschungsbedarf besteht und die Verordnung nicht dazu führen darf, dass die angeführten Werte in Zukunft unveränderbar sein werden.

- Die Verordnung wird nur für natürliche Gewässer gelten. Daher stellt sich für uns die Frage, wie in Zukunft mit den erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern umgegangen werden wird. Wir verlangen daher, dass auch für diese Wasserkörper möglichst rasch eine entsprechende Verordnung für das ökologische Potential vorgelegt wird.

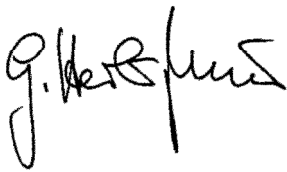
Es ist vorgesehen, dass der vorliegende Verordnungs-Entwurf Stand der Technik werden soll und künftig nur (!) für neue Anlagen bundesweit (alle neun Bundesländer) gelten soll. Für die bestehenden Anlagen – somit für alle Altanlagen – sollen hingegen nur die jeweiligen Landeshauptleute im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung eine eigene Verordnung für ihr Bundesland, die sich auf den Stand der Technik bezieht, erlassen. Somit soll die dringend notwendige Altanlagenanierung auf neun Bundesländer aufgeteilt werden, was die Umsetzung der Vorgaben der WRRL – die Erreichung des guten ökologischen Zustands – entscheidend beeinträchtigen wird. Der UWD spricht sich entschieden gegen diese Vorgangsweise aus.

- Mit in Kraft treten der Qualitätsziel-VO Ökologie wird der Stand der Technik hinsichtlich Beurteilung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern mittels festgelegter Grenz- oder Richtwerte für die zu erreichenden Zielzustände sowie für die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Typen von Oberflächengewässern bei den natürlichen Gewässern festgelegt. Dies gilt aber nur für Neuanlagen. Der UWD kritisiert, dass mit der gegenständlichen Verordnung kein Fortschritt zur Verbesserung der Ökologie der beeinträchtigten Flüsse erreicht wird, da die bestehenden Anlagen ausgenommen sind bzw. die Umsetzung dieser auf neun Bundesländer aufgeteilt wird.
- Der UWD fordert daher, dass der Bund parallel zur vorliegenden Verordnung auch eine bundesweite Altanlagenanierungs-VO erlässt, über die auch den Betreiber von bestehenden Anlagen Auflagen gegeben werden, um die Ziele der Qualitätsziel-VO einzuhalten. Solange eine solche VO nicht in Kraft tritt, wird das Ziel des guten ökologischen Zustandes der WRRL nicht erreicht werden können. Im Gegensatz zu anderen Umweltgesetzen hat der Bund mit dem WRG die Möglichkeit bundesweit einheitliche Verordnungen festzulegen. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen lehnen es ab, dass eine solche entscheidende Verordnung wie die Sanierung von Altanlagen auf Landesebene verordnet werden und es dann somit neun verschiedene Verordnungen zu dem Thema geben soll, weil dies auch zu einer kostenintensiven Verwaltungsaufblähung und einer umwelt- und wirtschaftsfeindlichen Rechtszersplitterung führt. Beispielsweise sei erwähnt, dass an der Traisen in NÖ bis zu 100 Altanlagen bestehen. Würde man so vorgehen, wie der Bund es plant, dann gebe es im genannten Fall bis zu 100 Einzelsanierungsverfahren nach dem WRG, die in einem unbestimmten Zeitraum stattfinden werden. Damit wäre es unmöglich, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erzielen, eine wichtige Vorgabe der WRRL, nämlich die Erreichung des guten ökologischen Zustandes, wird dann im geforderten Zeitrahmen sicherlich nicht erfüllt werden können. Darüber hinaus bliebe auch die Frage offen, wie mit den Grenzflüssen zwischen den Bundesländern vorzugehen ist. Ohne Altanlagenanierungs VO – mit klaren gesetzlichen Vorgaben an die einzelnen Anlagenbetreiber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Sanierungsverfahren von sich aus behördlich einzuleiten – werden somit die gesetzliche Verpflichtungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes mit Sicherheit richtliniengemäß nicht erreicht. Die Verantwortung lässt sich in diesem Bereich nicht vom Bund an die Länder übertragen. Gegenüber der EKOM ist das BMLFUW für die Umsetzung der WRRL

ausschließlich verantwortlich. Der UWD behält sich somit vor, die EKOM rechtzeitig zu informieren bzw. ein entsprechendes Beschwerdeverfahren einzuleiten.

Der Umweltdachverband erhebt weiterhin Anspruch darauf, in die weiteren Verhandlungen vor Inkrafttreten der Verordnung eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer

Die Stellungnahme ergeht in Kopie (elektronisch) an:

Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at